

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen,
an den Bundeskanzler,

betreffend die Ausschreibung der Leitung der Sektion IV (Koordination) des Bundeskanzleramtes gemäß § 2 Abs.1 Z. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85/1989 idgF

In der Ausschreibung wird u.a. angegeben:

Wertigkeit/Einstufung:	A1/9 bzw v1/7
Dienststelle:	Bundeskanzleramt
Dienstort:	Wien
Vertragsart:	Unbefristet
Befristung:	
Beschäftigungsausmaß:	Vollzeit
.....	
Referenzcode:	BKA-18-0096

Da § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und § 68 des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948 für diese Kategorien nur auf 5 Jahre befristete Dienstverträge vorsehen, scheint ein Widerspruch zur Ausschreibung zu bestehen.

Daher richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Ausschreibung der genannten Position als „Unbefristet“?
- 2) Handelt es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung als „Unbefristet“ um einen Irrtum?
- 3) Falls ja, welche Kontrollinstanz hat bei dieser Ausschreibung versagt?
- 4) Falls nein (zu Frage 2) und falls es keine gesetzliche Grundlage für eine unbefristete Ausschreibung dieser Position gibt, wie begründen Sie diese Gesetzeswidrigkeit?
- 5) Falls die Ausschreibung korrigiert werden muss, wie sind dann die Fristen für die Ausschreibung anzusetzen?



